

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 10

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbsthilfe ist aber lange nicht in allen Fällen möglich, denken wir nur an die Armutursache unserer Betagten. Sie wird dagegen bei der Invalidenhilfe überall da eine Rolle spielen, wo Aussicht auf die Wiederherstellung der Verdienstkraft, die Eingliederung in das Erwerbsleben besteht. Diese Überlegungen führen uns zu einer klareren Erfassung des Wirkungsbereiches der Sozialversicherung. Diese kann sich mit den häufigen, leicht feststellbaren, den unverschuldeten und den bekannten Armutursachen befassen. Als Beispiel sei wieder das Alter als Armutursache genannt. Das Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß und die Erreichung des 65. Altersjahrs ist leicht und jederzeit feststellbar. Niemand kann für das Eintreten dieser Umstände als verantwortlich erklärt werden, die für alle Teile der Bevölkerung zwangsläufig eintreffen. Nehmen wir dagegen Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder Mißwirtschaft als Armutursache, die verschuldet und zudem keineswegs immer leicht feststellbar sind, so wird rasch ersichtlich, wie wenig sich für solche Armutursachen die Einrichtung einer Sozialversicherung eignen würde. Es brauchen aber nicht einmal derart ausgefallene Beispiele gewählt zu werden. Schon bei der körperlichen Invalidität als Armutursache zeigt es sich, daß die Hilfe durch eine Sozialversicherung keineswegs einfach ist. Wohl läßt sich das Gebrechen an sich verhältnismäßig leicht feststellen. Schwieriger ist aber die Feststellung, ob es sich um ein dauerndes Gebrechen handelt und vor allem, ob nicht eine Möglichkeit der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben besteht. Wir alle haben es schon erlebt, daß medizinisch gesehen zu 100% arbeitsunfähige Gebrechliche beispielsweise an Lochkartenmaschinen geschult, wieder als arbeitsfähig eingesetzt werden konnten. Die Frage, wann bei Invalidität der rentenfähige Notstand beginnt, ist, als Voraussetzung für die Schaffung einer Sozialversicherung, nicht leicht zu bestimmen. Im Gegensatz zur Sozialversicherung eignet sich das Fürsorgeprinzip in erster Linie für die selteneren, die schwer feststellbaren, die selbstverschuldeten und neuen Armutursachen sowie für die Hilfeleistung in vorübergehenden Notlagen. Es wäre aber unrichtig, annehmen zu wollen, daß sich allein auf der Grundlage der Verschiedenheit der Armutursachen eine Scheidung in den Aufgabenbereichen von Sozialversicherung und Fürsorge treffen ließe. Maßgebend für den Entscheid Versicherung oder Fürsorge ist auch die Frage, in welchem Umfang dem Einzelnen die Verantwortung an seinem Schicksal selbst überlassen bleiben kann, welche Verantwortung von der Gemeinschaft übernommen werden soll. Für die Verteilung der Risiken des Lebens auf die Schultern des Einzelnen und der Gemeinschaft kommt der Gesamtanschauung des Volkes entscheidende Bedeutung zu. (Schluß folgt).

Aus den Kantonen

Zürich. *Städtisches Fürsorgeamt.* Die Zahl der behandelten Unterstützungs- und Fürsorgefälle beträgt 9588. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 9 250 958.— und ist damit um 0,85% geringer als im Vorjahr. Ein Staatsbeitrag an die gesetzlichen Unterstützungsausgaben wird nicht mehr ausgerichtet, lediglich ein solcher an die freiwillig geleisteten Beihilfen. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 1 396 998.—. Das Armengut erreichte den Stand von Fr. 29 560 145.—. Die 1953 begonnene statistische Erfassung der Unterstützungsfälle führte zu umfangreicher Verarbeitung. Die Ergebnisse können in nächster Zeit bekanntgegeben werden. Die Armenpflege hielt 11 Sitzungen ab, die Unterstützungskommission 38. Die Armenpflege beantragte den kantonalen Instanzen 37 Heimschaffungen, wovon 14 vollzogen wurden. Von andern

eingeleiteten Zwangsmaßnahmen wurden 15 durchgeführt. Die Bundesbehörde entschied den einzigen Konkordatsstreitfall zugunsten von Zürich. Der zürcherische Regierungsrat und die Fürsorgedirektion fällten 21 innerkantonale Zuständigkeitsentscheide zugunsten und 24 zuungunsten der Stadt Zürich. Vier Beschwerden betrafen Art und Maß der Hilfeleistung. — Nach Abzug aller Rückerstattungen betrugen die reinen Unterstützungsauslagen Fr. 3 472 875.— für Zürcher, Fr. 756 120.— für Konkordatsfälle und Fr. 47 070.— für übrige Schweizer, Ausländer und Flottante, zusammen Fr. 4 276 065.—. — Beim Inspektorat II war der Bestand der versorgten Kinder 534. Fast immer die gleichen Gründe führen zu Fremdplacierung von Kindern durch die Armenpflege: erzieherische Schwierigkeiten, mißliche Familienverhältnisse, Tod eines Elternteiles oder Schulschwierigkeiten. Die Entfernung aus dem Elternhaus aus rein schulischen Gründen wirkt als große Härte. Es ist deshalb begrüßenswert, wenn das Schulamt vermehrte Möglichkeiten schafft, Kinder aus normalen Familienverhältnissen in weiter auszubauenden Sonderabteilungen unterzubringen. Der ohnehin chronische Platzmangel in den Heimen für Schwachbegabte kann so zum Teil behoben werden. In den zuständigen Fachverbänden ist erneut die Notwendigkeit eines Heimes für Schwersterziehbare und chronische Durchbrenner erörtert worden. — Der Bestand der in Heimen und Anstalten versorgten schulentlassenen Knaben betrug 34, derjenige der Mädchen 22. — Das Büro für erwachsene Anstalts- und Heimversorgte hatte sich mit 1068 Männern und Frauen zu befassen.

Die Rückerstattungspraxis brachte dem Fürsorgeamt Fr. 1 494 220.— ein. In 709 Fällen handelte es sich um Verwandtenunterstützungspflicht und in 947 um Rückererstattungspflicht. Wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht wurden 17 Strafanträge eingereicht oder veranlaßt.

R. C. Z.

St. Gallen. Nach dem Geschäftsbericht pro 1954 des Stadtrates St. Gallen ist der Unterstützungsaufwand des Fürsorgeamtes (der Einwohnerfürsorge) weiterhin angestiegen und beläuft sich auf Fr. 1 871 012.—. Nach Abzug der Rückvergütungen durch heimatliche Armenbehörden, Verwandte usw. verbleibt für die Stadt eine Nettoleistung von Fr. 483 383.—.

Die erhöhten Aufwendungen werden erklärt durch die höheren Mietzinse in neuen Wohnungen, mißbräuchliche Abzahlungskäufe und Darlehen; die Versorgungskosten in Anstalten und Heimen sind ebenfalls angestiegen. Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt 1798. In 980 Fällen handelt es sich um alleinstehende Männer und Frauen und in 74 Fällen um Kinder und Jugendliche ohne Eltern. An der Spitze der Ursachen der Bedürftigkeit steht körperliche Krankheit mit 591 Fällen; ihr folgt Altersgebrechlichkeit mit 386 Fällen.

Die Ortsbürgerliche Fürsorge (Rotmonten, Straubenzell und Tablat) unterstützte mit netto Fr. 89 637.—. Die *Heimarbeitszentrale* des Arbeitsamtes vermittelte 147 ältern und alleinstehenden Frauen einen Verdienst von total Fr. 58 055.—. Neben der Kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge besteht in St. Gallen eine städtische Alters- und Hinterlassenenbeihilfe.

Waadt. *Bureau central d'assistance (B.C.A.), Lausanne* (Direktion: F.-Ch. Krafft, Pfarrer). Der Berichterstatter wirft zunächst einen Blick zurück auf die Entstehungsgeschichte und die Gründung des B.C.A. im Jahre 1910. Die Aufgaben des Bureau haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Die öffentliche Armenpflege liegt heute in den Händen des Departements des Innern und des Office communal de l'assistance. Das B.C.A. befaßt sich mit Unterstützung zum Teil in Zusammenarbeit mit Amtsstellen, erteilt Auskünfte an Pfarreien, an private soziale Werke und an Mitglieder und leistet ferner bemerkenswerte soziale Arbeit in Einzelfällen, ohne daß es zu materieller Unterstützung kommt. Auf eigene und fremde Rechnung wurden insgesamt Fr. 83 877.— Unterstützungen ausbezahlt.